



## Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

---

Nr. 11

Jahrgang 2020

3. September 2020

---

### INHALT

Tag		Seite
21. Juli 2020	Ordnung des House of Research der TU Clausthal (1.50.20 )	152
28. Juli 2020	Richtlinie über die Verleihung des KAMAX-Förderpreises für Innovative Prozesse und Lösungen für komplexe Produkte der Umformtechnik (5.70.90)	155
21.07.2020	Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Intercultural Leadership and Technology an der Technischen Universität Clausthal, Clausthal Executive School (6.40.95)	158

---

Herausgeber:  
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal  
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld  
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld  
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**1.50.20 Ordnung des House of Research der  
TU Clausthal  
vom 21. Juli 2020**

Der Senat der TU Clausthal hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2020 folgende Ordnung gem. § 41 Abs. 1 S. 1 NHG beschlossen.

**§ 1 Allgemeines**

Das House of Research ist ein Gremium der TU Clausthal. Die Ständige Forschungskommission geht in dem House of Research auf. Beschlüsse des House of Research generieren Empfehlungen an das Präsidium der TU Clausthal.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Das House of Research berät das Präsidium und gibt ihm Empfehlungen zur wissenschaftlichen Ausrichtung der TU Clausthal, zu Forschungs- und Transferfragen, zu Strukturfragen sowie zur Budgetsteuerung in der Forschung.
- (2) Das House of Research berät und empfiehlt insbesondere zu folgenden Bereichen:
  1. der zentralen Forschungscoordination
  2. der Forschungssteuerung, insbesondere
    - a. der Stärkung der Binnenvernetzung
    - b. der Impulsgebung und Beratung zu koordinierten Großanträgen
    - c. der Koordination und Zielvereinbarung mit den Forschungszentren sowie
    - d. Agenda-Setting für die Forschungsfelder und aus den Forschungsfeldern (national, international)
    - e. Fragen zu Wissens- und Technologietransfer
  3. der strategischen Berufungsplanung (Forschung)
  4. der Einrichtung und Koordination von Reallaboren
  5. der Evaluierung von
    - a. Forschungszentren
    - b. Forschungsfeldern
    - c. Angeboten des Forschungsservice
    - d. Transferaktivitäten
  6. des Forschungspools (Empfehlung zum Einsatz der finanziellen Mittel)
  7. Großgeräteanträge, analytische Kompetenzen & Techniken
  8. der strategischen Ausrichtung im Forschungsservice.
- (3) Der für die Forschung zuständige Vizepräsident oder die für Forschung zuständige Vizepräsidentin berichtet einmal jährlich im öffentlichen Teil der Senatsitzung.

### **§ 3 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Vorsitzende oder Vorsitzender des House of Research ist die oder der für die Forschung zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident der TU Clausthal. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte. Die administrative Geschäftsführung liegt bei der für die Forschung zuständigen Referentin oder dem für die Forschung zuständigen Referenten.
- (2) Eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des House of Research gewählt. Die Amtszeit ist an die Amtszeit der oder des für die Forschung zuständigen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten der TU Clausthal angelehnt.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder im House of Research müssen Mitglieder der TU Clausthal sein.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder im House of Research sind die oder der für die Forschung zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident, die Fakultätsdekaninnen und -dekane sowie je eine oder ein durch die Fakultätsräte entsandte promovierte, forschungsnah wissenschaftliche Mitarbeiterin oder promovierter, forschungsnaher wissenschaftlicher Mitarbeiter, die Sprecherinnen und Sprecher / Vorstandsvorsitzenden der Forschungszentren sowie die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Forschungsfelder.

Für den Fall, dass eine Sprecherin oder ein Sprecher / eine Vorstandsvorsitzende oder ein Vorstandsvorsitzender eines Forschungszentrums nicht Mitglied der TU Clausthal ist, wird das Forschungszentrum ein Mitglied der TU Clausthal als Vertretung benennen.

- (3) Die Sprecherinnen und Sprecher von extern geförderten Forschungsprojekten können auf Antrag als beratende Mitglieder an den Sitzungen des House of Research teilnehmen.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dezernats für Haushalt und Finanzen (Administration des Forschungspools) sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stabsstelle Technologietransfer und Forschungsförderung sowie die Leitung der Graduiertenakademie nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen des House of Research teil.

Weitere beratende Mitglieder können auf Einladung der oder des Vorsitzenden hinzugezogen werden.

- (4) Personen, die in mehr als einer Funktion Mitglied im House of Research sind, haben nur eine Stimme. Die Stellvertretung der Mitglieder richtet sich nach den Regeln der entsendenden Institution.

### **§ 5 Sitzungen des House of Research**

Die Sitzungen des House of Research sind nicht öffentlich und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens zweimal pro Semester einzuberufen.

### **§ 6 Arbeitsgruppen**

Das House of Research kann themenbezogen ständige sowie zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen einrichten.

### **§ 7 Sonstige Regelungen**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der TU Clausthal.

### **§ 8 In Krafttreten**

Diese Ordnung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat und nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**5.70.90 Richtlinie über die Verleihung des  
KAMAX-Förderpreises für Innovative Prozesse und Lösungen für  
komplexe Produkte der Umformtechnik  
Vom 28. Juli 2020**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2020 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Zweck

Die KAMAX Gruppe, vertreten durch die KAMAX Holding GmbH & Co. KG, in Homberg/Ohm verleiht jährlich 2 Förderpreise für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Ausgezeichnet werden herausragende Abschlussarbeiten (Masterarbeiten/ Dissertationen) auf dem Gebiet der Werkstoff-, Produktions- oder Fertigungstechnik für die die Relevanz und Eignung für eine Umsetzung in der industriellen Fertigung nachgewiesen sind, welche an der TU Clausthal eingereicht worden sind.

§ 2 Preisgeld

Es werden jährlich 2 Förderpreise verliehen, erstmals im Jahre 2020. Die Förderpreise sind, wie folgt, dotiert:

1. Preis Dissertation: 5.000,00 €
2. Preis Masterarbeit: 3.000,00 €

§ 3 Auslobung/Vorschläge

3.1. Die Förderpreise werden öffentlich ausgelobt. Wo und in welchem Umfang ausgelobt wird, entscheidet das Kuratorium im Hinblick auf den Zweck dieser Richtlinie nach freiem pflichtgemäßen Ermessen.

3.2. Arbeiten, die die Bestimmungen über die Verleihung des KAMAX-Förderpreises erfüllen, können aus den unter § 1 genannten Fachbereichen eingereicht werden. Sie sind bis zum 31. August eines jeden Jahres im Geschäftszimmer des Clausthaler Zentrums für Materialtechnik einzureichen.

Der Arbeit ist beizufügen:

- a) eine schriftliche Empfehlung des betreuenden Hochschullehrers,
- b) eine Darstellung der Studienleistungen,
- c) eine Einverständniserklärung des Bewerbers darüber, dass die eingereichte Arbeit der KAMAX Gruppe zugänglich gemacht wird und
- d) eine Erklärung des Bewerbers über die Kenntnis, dass im Falle der Veröffentlichung der Arbeit noch nicht geschützte Ergebnisse, insbesondere Erfindungen, nicht mehr schutzrechtsfähig sind.

- e) Eine Einverständniserklärung des Bewerbers, dass die KAMAX Gruppe Informationen über die Prämierung (wie Name des Preisträgers und Titel der Arbeit) in geeigneter Weise veröffentlichen darf (z.B. auf der Unternehmenswebseite, in Presseinformationen).
- f) Für den Fall, dass der Bewerber bei der TU Clausthal beschäftigt ist, eine Erklärung des betreuenden Hochschullehrers darüber, dass Schutzrechte der TU Clausthal nicht betroffen sind bzw. nicht gefährdet werden.

#### § 4 Kuratorium

4.1. Das Kuratorium besteht aus 6 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Geschäftsführung der KAMAX Gruppe (Group Executive Board) und dem Vorstand des Clausthaler Zentrums für Materialtechnik der TU Clausthal benannt.

Dem Kuratorium gehören an:

- 1. Drei Hochschullehrer der TU Clausthal, die aufgrund ihrer Denomination einen besonderen Bezug zum genannten Forschungsgebiet haben,
- 2. der Leiter Forschung und Entwicklung (VP Technology) der KAMAX Gruppe,
- 3. ein Geschäftsführer der KAMAX Gruppe,
- 4. ein Geschäftsführer des KAMAX Standortes Osterode der KAMAX Gruppe.

4.2. Das Kuratorium wählt aus den von der KAMAX Gruppe entsandten Kuratoriumsmitgliedern einen Vorsitzenden.

4.3 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an einer Sitzung teilnimmt.

4.4. Die Hochschullehrer der TU Clausthal im Kuratorium erarbeiten auf der Basis der eingegangenen Bewerbungen einen Vorschlag für eine Preisvergabe. Die von der KAMAX Gruppe in das Kuratorium entsandten Mitglieder können eigene Vorschläge unterbreiten. Eine endgültige Entscheidung zur Preisvergabe wird auf einer gemeinsamen Kuratoriumssitzung auf Grundlage der Vorschläge gefällt.

Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse können auf Kuratoriumssitzungen oder schriftlich oder in elektronischer Form im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn sämtliche Kuratoriumsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen, die in physischer Zusammenkunft oder als Video-/Telefonkonferenz stattfinden kann.

4.5. Die Kuratoriumsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

## § 5 Preisverleihung

Die Preisverleihung findet jährlich im 2. Halbjahr statt. Ort und Zeitpunkt sowie die Ausgestaltung eines angemessenen Rahmens bestimmt das Kuratorium.

## § 6 Sonstiges

- 6.1. Diese Richtlinie kann nur einvernehmlich von der KAMAX Holding GmbH & Co. KG und der TU Clausthal ergänzt oder geändert werden.
- 6.2. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 6.3 Diese Richtlinie und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

**6.40.95 Studiengangsspezifische Zugangs- und  
Zulassungsbestimmungen  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Intercultural Leadership and Technology  
an der Technischen Universität Clausthal, Clausthal Executive  
School  
vom 21. Juli 2020**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M) (Mitt. TUC 2019, 81)

**1) Festlegung des Verfahrens (zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)**

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 2 AZO-M durchgeführt.

**2) Studienbeginn (zu § 2 Absatz 1 AZO-M)**

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfristen sind der 15.09. sowie der 15.03. eines jeden Jahres.

**3) Zugangsvoraussetzungen (§ 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)**

Für den Zugang wird grundsätzlich ein Bachelorabschluss im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, des Wirtschaftsingenieurwesens, des Ingenieurwesens, der Naturwissenschaften, der Informatik, der Mathematik, oder ein als gleichwertig erachteter Abschluss mit mindestens 180 Kreditpunkten vorausgesetzt.

Für den englischsprachigen Masterstudiengang wird ein Sprachniveau von B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen festgelegt. Dieses kann nachgewiesen werden anhand:

- IELTS mit mindestens 6,5 Punkten oder
- TOEFL IBT mit mindestens 79 Punkten oder
- TOEIC 4 Skills mit mindestens 1050 Punkten

Ersatzweise kann der Nachweis durch einen Studienabschluss eines englischsprachigen Studiengangs oder durch Arbeitserfahrung im englischsprachigen Ausland von mindestens einem Jahr erfolgen.

#### **4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)**

Voraussetzung ist der Nachweis eines Studiums mit mindestens 180 LP und eine fachlich einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr.

#### **5) Inkrafttreten**

Diese studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.